10

12.04.2002

30	Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 61 B „westlich der Feldstraße / Massener Straße“ (vorher: „östlich der Feldstraße / Massener Straße“) vom 11.04.2002	84
31	44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der Bebauungspläne Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Hans-Böckler-Straße“ und Unna Nr. 61 B „westlich der Feldstraße / Massener Straße“ (vorher: „östlich der Feldstraße / Massener Straße“) vom 11.04.2002	87

30 **B E K A N N T M A C H U N G**

Satzung der Stadt Unna über den Bebauungsplan Unna Nr. 61 B „westlich der Feldstraße / Massener Straße“ (vorher: „östlich der Feldstraße / Massener Straße“) vom 11.04.2002

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der jew. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna in seiner Sitzung am 21.03.2002 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Unna Nr. 61 B „westlich der Feldstraße / Massener Straße“ gefasst.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird begrenzt (s. auch Übersichtsplan):

im Norden von der westlichen und nördlichen Grenze des Flurstückes 81, der westlichen, nördlichen und östlichen Grenze des Flurstückes 194 sowie der westlichen und nördlichen Grenze der Flurstücke 337 und 338 (alle Flur 29, Gemarkung Unna) sowie der nördlichen Grenze der Massener Straße,

im Osten von der westlichen Grenze der Straße Büddenberg und der Feldstraße,

im Süden von der nördlichen Grenze der Hans-Böckler-Straße sowie

im Westen von der westlichen Grenze des Flurstückes 1773, Flur 25, Gemarkung Unna.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Unna Nr. 61 B „westlich der Feldstraße / Massener Straße“ in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Bebauungsplan Unna Nr. 61 B „westlich der Feldstraße / Massener Straße“ wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 GO NRW Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Ferner wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Die Satzung liegt beim Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr

und

freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Unna, 11. April 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-30/12. April 2002

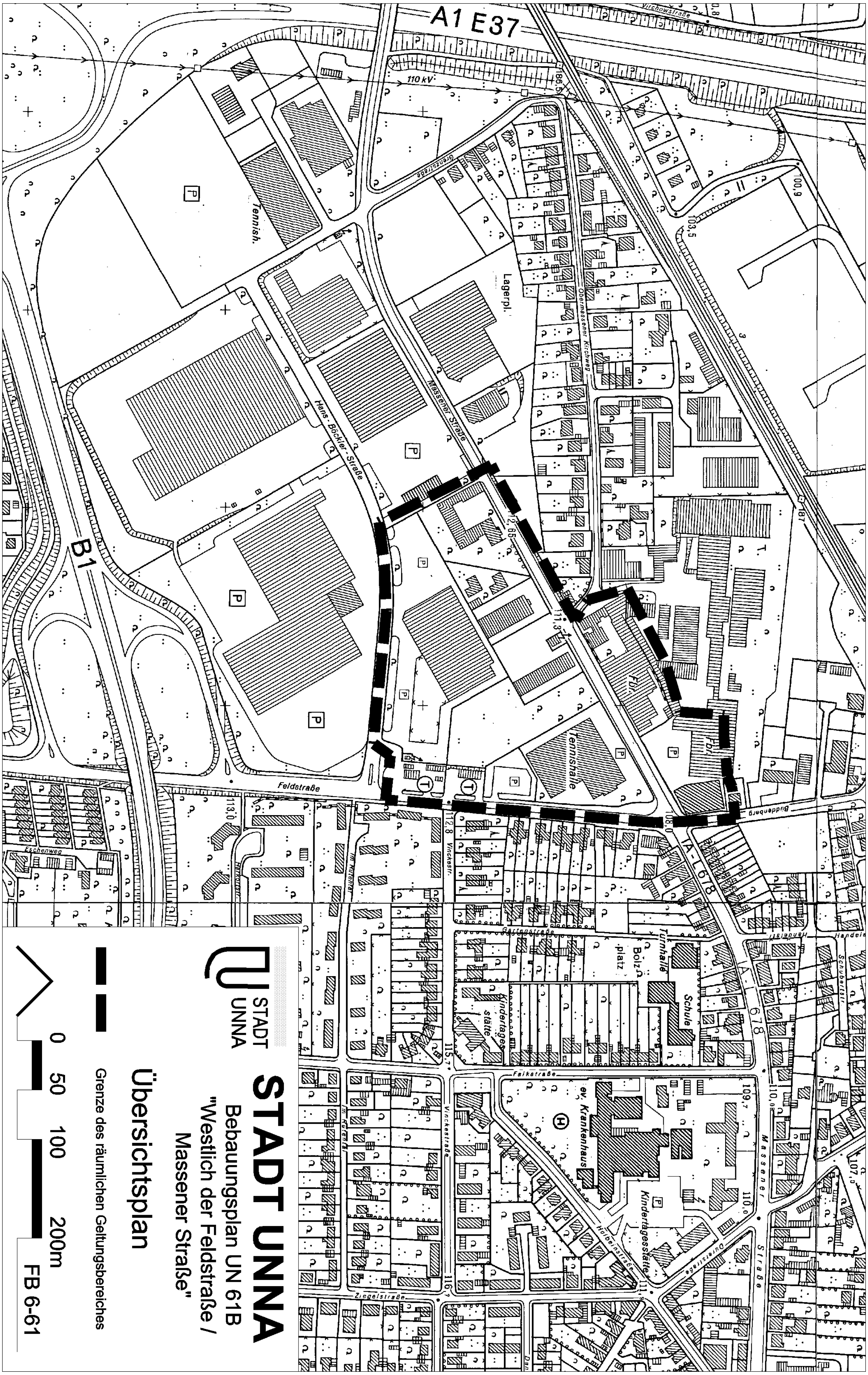
STADT UNNA
STADT UNNA
Bebauungsplan UN 61B
"Westlich der Feldstraße / Massener Straße"
Übersichtsplan
Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
0 50 100 200m
FB 6-61
A1 E37
B1
Feldstraße
Massener Straße
Hans-Böckler-Straße
Obermassener Kirchweg
Tennish.
Lagerpl.
Tennishalle
Falkstraße
ev. Krankenhaus
Kinderstagesstätte
Schule
Turnhalle
Bolzplatz
Ziegelstraße
Buddenberg
Eschenweg

31 **B E K A N N T M A C H U N G**

44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna für den Bereich der Bebauungspläne Unna Nr. 61 A „Feldstraße / Hans-Böckler-Straße“ und Unna Nr. 61 B „westlich der Feldstraße / Massener Straße“ (vorher: „östlich der Feldstraße / Massener Straße“) vom 11.04.2002

Der Feststellungsbeschluss wurde vom Rat der Stadt Unna am 21.03.2002 gefasst.

Der Bezirksregierung Arnsberg wurde die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung zur Genehmigung vorgelegt.

Genehmigung

Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich hiermit die vom Rat der Stadt Unna am 21.03.2002 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Arnsberg, den 9. April 2002
Bezirksregierung Arnsberg
35.2.1-1.4-UN-3/02
Im Auftrag

gez. Fromm

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes inkl. Erläuterungsbericht können bei dem Bereich Planung der Stadt Unna, Rathausplatz 1 (Rathaus, 3. Obergeschoss, Aufgang B, Ostflügel, Zimmer 307), während der Dienststunden

montags bis donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
freitags von 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna gem. § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wirksam.

Bekanntmachungsanordnung

Die 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Datum vom 09.04.2002 die vom Rat der Stadt Unna am 21.03.2002 beschlossene 44. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Unna genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieses Flächennutzungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit der Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgem. öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel des Flächennutzungsplanes ist gegenüber der Stadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Desweiteren wird auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie von Abwägungsmängeln und die Rechtsfolgen von Satzungen gem. § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB sind unbeachtlich

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Unna geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Flächennutzungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Unna, 11. April 2002

gez. Weidner
Bürgermeister

ABl. StUN 10-31/12. April 2002

Auszug aus dem verbindlichen Flächennutzungsplan vom 30.03.1979

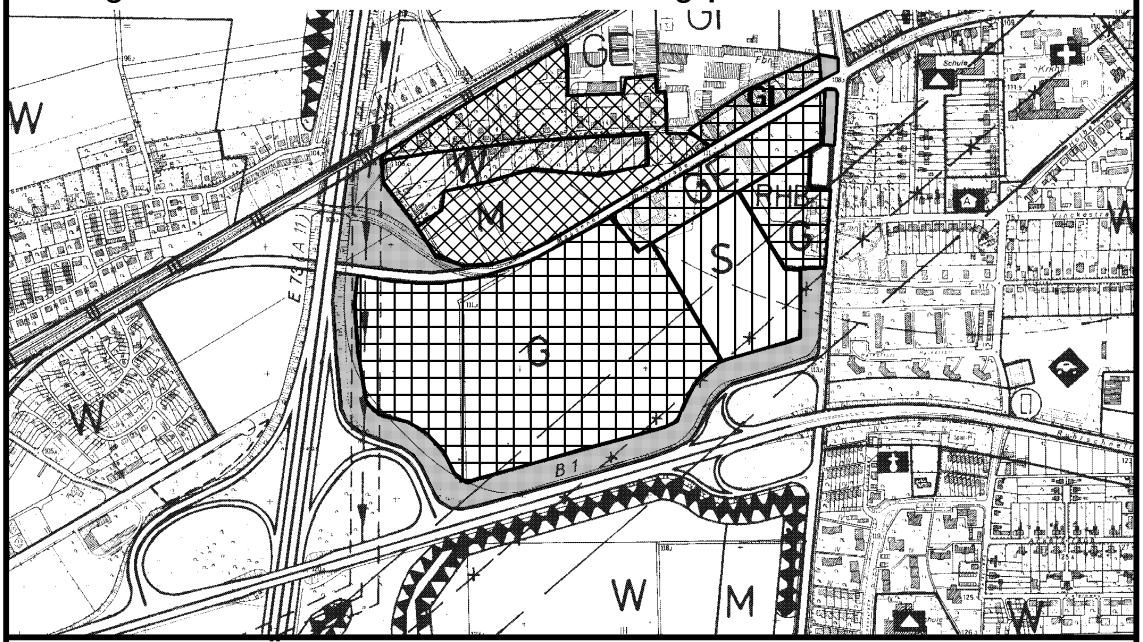
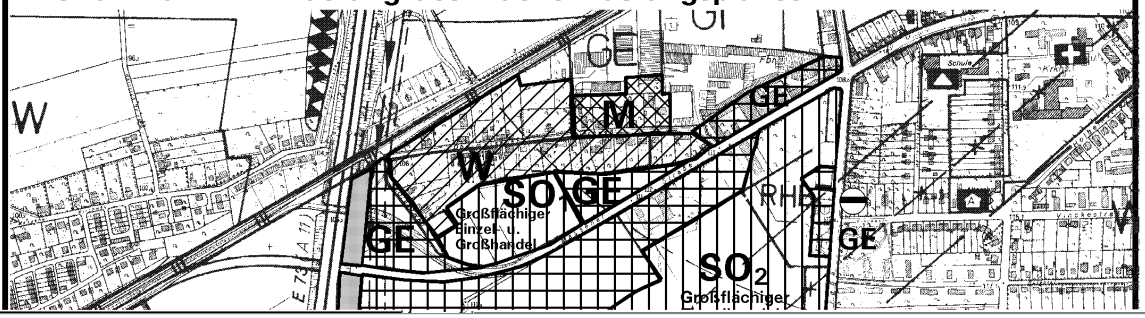
Entwurf zur 44. Änderung des Flächennutzungsplanes